

TRILUX Einkaufsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Einkaufsbedingungen „AEB“ 1
- II. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen („IT-AEB“) 6

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen „AEB“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden AEB gelten ausschließlich und abschließend für die Beschaffung von Waren und Leistungen beim Lieferanten, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert vereinbart. Für die Beschaffung von IT-Leistungen gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen für IT-Leistungen im II. Abschnitt („IT-AEB“). Für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen, einsehbar unter www.trilux.com („AEBM“).
- 1.2. Die AEB gelten für Bestellungen der TRILUX GmbH & Co. KG, Arnsberg („TRILUX“) sowie der mit der TRILUX im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen der TRILUX-Gruppe (im Weiteren: „TRILUX-Unternehmen“), wenn und soweit die TRILUX-Unternehmen diese AEB einbeziehen. Die von dieser Regelung umfassten Konzerngesellschaften können auf der Homepage der TRILUX Group www.trilux.com eingesehen werden.
- 1.3. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaig anders lautenden und abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, und sie gelten als abbedungen, auch soweit sie bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, mündlich oder auf Lieferscheinen, Empfangsquittungen und dgl. die Geltung anderer als dieser AEB zu vereinbaren. Änderungen dieser AEB oder der Vertragsinhalte bedürfen der Zustimmung unserer Einkaufsabteilung, der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung. Spätestens mit der ersten vom Lieferanten ausgeführten Lieferung der Waren (Sachen, Rechte, Dienstleistungen etc. im umfassenden Sinne) sind diese AEB anerkannt, und zwar auch für spätere

Bestellungen, selbst wenn dabei auf diese AEB nicht besonders Bezug genommen wird.

- 1.5. Unsere AEB gelten auch für alle Nachträge zu diesem Auftrag und alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.6. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.7. Soweit Erklärungen nach dieser AEB schriftlich zu erfolgen haben, ist damit neben der Schriftform auch die Textform gemeint.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden.
- 2.2. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten. Der Lieferant darf Alternativen anbieten, muss auf diese jedoch ausdrücklich hinweisen. Diese Alternativen dürfen nur ausgeführt werden, wenn wir abweichend von unserer Anfrage ein solches alternatives Angebot ausdrücklich schriftlich beauftragt haben.
- 2.3. Nur durch uns schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen auch hinsichtlich der Ausführungen eines Auftrages haben Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Bestellungen sind vom Lieferanten durch Unterzeichnung unverzüglich schriftlich (z. H. der Einkaufsabteilung) zu bestätigen, dem sind diese durch Unterzeichnung schriftlich bestätigten AEB beizufügen.
- 2.5. Wir sind an unsere Bestellung nicht (mehr) gebunden, wenn die Bestätigung des Lieferanten einschließlich der unterzeichneten AEB nicht innerhalb der in der Beauftragung von uns vorgegebenen Frist, ohne derartige Vorgaben nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen bei uns eingeht.
- 2.6. Unser Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich (Festpreis) und versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist Lieferung frei vereinbarter Bestimmungsort DDP INCOTERMS® 2020 vereinbart, einschließlich Verpackung, Versicherung etc. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Lizenzrechte zur Nutzung der Waren, Unterlagen etc. enthalten.

- 3.2. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern und anderem sind ausgeschlossen.
- 3.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und ist in den Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen.
- 3.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls bis spätestens zum 05. des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden. Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen netto nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschl. einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, den deutschen, gesetzlichen Anforderungen entsprechenden üblichen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir können im Übrigen gegen sämtliche Forderungen, die uns oder einem anderen TRILUX-Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, aufrechnen. Die von dieser Regelung umfassten Konzerngesellschaften können auf der Homepage der TRILUX Group unter www.trilux.com (Unterseite für Lieferanten) eingesehen werden. Der Lieferant darf seine Forderung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen.

4. Lieferungen, Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

- 4.1. Jeder Auftrag ist sofort mit der Angabe der verbindlich einzuhaltenden Lieferzeit zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten. Der Lieferant gerät nach Ablauf einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns bezeichneten Entladestelle, bzw. Warenannahme zu unseren üblichen Öffnungszeiten. Wird die Ware an einer falschen Warenannahmestelle angeliefert, gilt dies nicht als Anlieferung.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, auch infolge höherer Gewalt, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben, oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Wegfall des Hinderungsgrundes zu unterrichten. Der Lieferant kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen. Mangel an Personal, Produktionsmaterial oder Ressourcen, Vertragsbruch durch vom Lieferanten beauftragter Dritte sowie nichtrechtzeitige Selbstbelieferung stellen keine Ereignisse höherer Gewalt dar.
- 4.3. Sollten die Umstände der höheren Gewalt länger als einen Monat dauern oder eine sofortige Kündigung rechtfertigen, können wir ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen.
- 4.4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,3 % des Nettopreises pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung des Verzugschadens und weiteren Schadens bleibt unberührt. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz oder Vertragsstrafe, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Ausführung

- 5.1. Falls von uns Erstmuster/Freigabemuster verlangt werden, darf der Lieferant mit der Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe des Musters der Serie beginnen.
- 5.2. Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen einer Vereinbarung in der Form entsprechend der Ziffer 2 dieser AEB.
- 5.3. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig; anderenfalls können wir die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbstständige Geschäfte anzusehen und schriftlich zu kennzeichnen.

5.4. Im Fall von dringenden Belangen unseres Betriebes, z. B. in Folge höherer Gewalt, Brand, Überschwemmung etc., sind wir berechtigt, gegen eine Abstands-zahlung in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises der noch nicht gelieferten Waren aus der jeweiligen Bestellung vom Vertrag ohne weitere Kosten zurückzutreten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis höherer Kosten/Aufwendungen unbenommen.

6. Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Erfüllungsort

- 6.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an die auf der Bestellung von uns angegebene Verwendungsstelle zu erfolgen, diese gilt als Erfüllungsort.
- 6.2. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Waren auf uns über. Die Annahme der Lieferung stellt keine Billigung der Ware dar.
- 6.3. Waren sind auftragsbezogen gesondert zu verpacken. Anderenfalls haben wir das Recht, die Waren zurückzusenden oder die diesbezüglichen uns entstehenden Mehraufwendungen zu beanspruchen.
- 6.4. Wir geraten nicht in Annahmeverzug im Fall der Annahmeverhinderung durch höhere Gewalt.
- 6.5. Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Hauptsitz des TRILUX-Unternehmens, welches Vertragspartner des Lieferanten ist. Das gilt auch für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, so auch für unsere Zahlungen.

7. Dokumente, Exportkontrolle, Lieferantenerklärungen

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizulegen und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so hat er für die dadurch entstandenen Verzögerungen einzustehen.
- 7.2. Der Lieferant wird uns unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung etwaigen Exportbeschränkungen unterliegen sollte. Ferner teilt er auf Aufforderung die Warentarifnummern für seine Ware und sonstige in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegenden Informationen betreffend seiner Lieferungen und Leistungen mit, die für die Einhaltung von Ausfuhrkontrollvorschriften durch uns notwendig sind.
- 7.3. Der Lieferant ist zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO/EG 1207/01 verpflichtet. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungs-eigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise

bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

8. Gewährleistungen, Serienmangel, Beschaffenheitsvereinbarungen

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet uns gegenüber, insbesondere jedoch nicht abschließend, a) dass die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, neu und frei von Konstruktions-, Fabrikation-, Material-, Design- und Herstellungsfehlern sind, b) mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmen und den vereinbarten Spezifikationen und Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechen, c) frei von Rechten Dritter sind und d) dass die Ware den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitssicherheit-, Umwelt-, und Produktsicherheitsschutz, wie z. B. RoHS oder REACH und Anforderungen der Sachversicherer entsprechen sowie eine CE-Konformitätsbescheinigung besitzen.
- 8.2. Treten während der vereinbarten Gewährleistungs-/oder Garantiefrist gleichartige Mängel bei mehr als 5 Prozent der gelieferten Teile oder einer bestimmten Menge der gelieferten Teile (Charge) auf oder wenn wir und/oder der Lieferant aufgrund des Schadensbildes und der Schadensursache eines aufgetretenen Schadens gemeinsam feststellen, dass ein Schaden an allen gelieferten Leistungsgegenständen des gleichen Produkts oder an einer bestimmten Menge der gelieferten Serie von Leistungsgegenständen (Charge) auftreten kann („Serienmangel“), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
- 8.3. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind, oder in gleicher Weise, wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.4. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Art der Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung des Lieferanten wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- ## **9. Wareneingangskontrolle, Sachmängelhaftung**
- 9.1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung

oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, u. a. Transportkosten, Gutachterkosten, Regiekosten, eigene Aufwendungen, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten für Geräte, Hebevorrichtungen und Gerüste zu tragen. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Wir können auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle erforderlich wird.

9.2. Wir werden den Lieferanten offene Mängel der Lieferung anzeigen, soweit derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden können. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Zu einer weitergehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in § 377 HGB geregelten Rügefrist versandt wird. Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung festgestellt werden kann, darf die Mängelrüge noch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Mängel erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant ebenfalls auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die von uns vorgenommene Eigenkontrolle entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zu einer fehlerfreien Lieferung.

9.3. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten, insbesondere hat uns der Lieferant jegliche Schäden zu ersetzen, auch Folgeschäden, die aus dem Vorhandensein eines Mangels entstehen. Wir sind berechtigt, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, wenn Gefahr im Verzuge ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen: Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.4. Die vor Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises oder Teilen des Kaufpreises sowie die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Unterlagen (Zeichnung, Entwürfe, Modelle, Muster, Proben, auch Zwischenprodukte etc.) stellt kein Anerkenntnis dar, dass die Ware frei von Mängeln und vertragsgemäß geliefert ist und stellt insofern kein Verzicht auf Mängelbeseitigungsansprüche dar.

10. Haftung, Produzentenhaftung, Schutzrechte Dritter

10.1. Der Lieferant stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, uns eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden nachzuweisen.

10.2. Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB analog zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf- und/oder Warnaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- und/oder Warnmaßnahmen werden wir den Lieferanten – sowie möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Auf Verlangen ist uns diese und jede Änderung des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Lieferant entbindet seinen Versicherer bereits jetzt von dessen Schweigepflicht, sodass wir berechtigt sind, unmittelbar Auskünfte von dem Versicherer einzuholen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10.4. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Marken und Urheberrechte, verletzt werden und dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht, soweit er die Verletzung kannte oder als Fachbetrieb hätte kennen müssen. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung derartiger Rechte oder öffentlich rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme,

Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken, wenn die hierdurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als der im Falle der Rückabwicklung beider Parteien entstehende Schaden.

11. Verjährung

11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt (abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) 36 Monate, ab Lieferung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Die Frist beginnt jedoch erst mit vollständiger und fehlerfreier Lieferung der Ware. Mängelrügen können bis zum Ablauf der Verjährung jederzeit erhoben werden, wobei die erstmalige Mängelrüge die Verjährung bis zur Erledigung jeder Mängelrüge hemmt, solange es sich nicht um Kulanzhandlungen des Lieferanten oder gänzlich unerhebliche Mängel handelt.

12. Beistellware, Eigentumsvorbehalt, Referenzen, Geheimhaltung

12.1. An allen technischen und kaufmännischen Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen, die von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages auf Aufforderung zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und sonstige dem Lieferanten mitgeteilten Informationen, die unter verständiger Würdigung als vertraulich einzustufen sind, strikt geheim zu halten, Dritten nicht offenzulegen und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir willigen hierzu ausdrücklich schriftlich ein.

12.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Verarbeitung, Vermischung und Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen.

12.3. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

12.4. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Ihm ist untersagt uns als Referenz zu benennen, soweit keine vorherige schriftliche Zustimmung hierzu eingeholt wurde.

12.5. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn der Lieferant die vertraulichen Informationen ohne die Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt und/oder wenn er zur Offenbarung der vertraulichen Informationen gesetzlich und/oder wegen einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist. Der Lieferant wird in diesen Fällen uns, soweit rechtlich zulässig und möglich, vor der Offenbarung rechtzeitig informieren, damit wir die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden können.

12.6. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlöschen, wenn und insoweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Besondere Aufhebungstatbestände

Neben in diesen AEB aufgeführten Rechten zum Rücktritt vom Vertrag können wir ferner zurücktreten oder außerordentlich kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das (vorläufige) Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Gleiches gilt, wenn Gründe eintreten, die den Lieferanten an einer Ausführung der Lieferung hindern (z. B. durch einstweilige Verfügung eines Gerichts oder durch Anordnung einer Behörde) und diese Gründe länger als einen Zeitraum von 2 Monaten ununterbrochen andauern sowie bei dem Bekanntwerden einer unzulässigen Wettbewerbsabrede oder uns betreffender Korruptionstatbestände.

14. Gesellschaftliche Verantwortung, Umweltschutz, Datenschutz

14.1. Wir haben uns dem [ZVEI-VDMA Code of Conduct](#), einsehbar auf Internetseite des ZVEI (Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie), angeschlossen und erwarten von dem Lieferanten die Einhaltung dieser sich an international etablierten Maßstäben orientierenden Bestimmungen. TRILUX ist bestrebt die Grundsätze in der gesamten Wertschöpfungskette, soweit der Einflussbereich reicht, durchzusetzen und hat seine Erwartungshaltung an seine Lieferanten in dem [TRILUX Lieferantenkodex](#) niedergeschrieben. Der Lieferant unternimmt daher alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die Compliance und

Nachhaltigkeit in der gesamten Lieferkette zu fördern, insbesondere die im ZVEI-VDMA Code of Conduct, in dem TRILUX Lieferantenkodex oder in einem gleichwertigen eigenen Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.

- 14.2. Auf Anforderung soll uns im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden und nach Möglichkeit im Rahmen von Audits eine Überprüfung möglich gemacht werden, sodass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogener oder schützenswerter Informationen besteht hieraus nicht.
- 14.3. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Lieferant die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Lieferant Vorsorge gegen ein Auslaufen etc. zu treffen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen.
- 14.4. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Lieferant ferner, soweit er personenbezogene Daten verarbeitet, die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Bei Verarbeitung im Auftrag von uns wird er vor Beginn einer unserer Muster entsprechende Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AV) abschließen. Leistungen müssen mindestens dem Stand der Technik, nach den Grundsätzen Privacy by Design und Privacy by Default konzipiert und konfiguriert und so beschaffen sein, dass wir unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachkommen können.
- 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**
- 15.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 15.2. Unter Ausschluss sonstiger Gerichtsstände ist Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten Arnberg. Das TRILUX-Unternehmen kann zusätzlich an eigenen Hauptsitz klagen.
- 15.3. Bei Streitigkeiten ist der deutsche Wortlaut dieser AEB bindend.
- 15.4. Diese AEB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Klausel wird von den Parteien so ergänzt oder umgedeutet, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck

weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritter oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

II. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen („IT-AEB“)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen („IT-AEB“) gelten ergänzend zu bzw. vorrangig der AEB für die Beschaffung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie („IT“), z. B. Anwendungs-entwicklung und -betrieb, Softwareüberlassung und -wartung, Beratung und sonstigen Dienstleistungen („IT-Leistungen“).

2. IT-Sicherheit

- 2.1. IT-Leistungen müssen mindestens dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitsniveau aufweisen und der „Richtlinie für externe Dienstleister bei Zugriff auf TRILUX IT-Systeme“ (einsehbar unter <https://www.trilux.com/de/unternehmen/kontakt/lieferanten/>) entsprechen. Der Lieferant beachtet ferner die spezifischen, sicherheitstechnischen Unterweisungen durch uns. Sofern in der Spezifikation gefordert, hat er ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachzuweisen.
- 2.2. Der Lieferant wird alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen unternehmen, um IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken zu vermeiden. IT-Sicherheitsvorfälle sind unverzüglich in Textform an uns zu melden.

3. Softwareüberlassung – Rechte

- 3.1. Bei Standardsoftware gehört die dazugehörige Dokumentation in Deutsch und soweit nicht anders vereinbart in Englisch zu Hauptleistungspflichten.
- 3.2. Bei Individualsoftware gehört ferner der Objekt- und Quellcode sowie eine auf einen Durchschnittsnutzer ausgerichtete Anwenderdokumentation und auf IT-

Fachleute ausgerichtete Entwicklungswerkzeuge zu Hauptleistungspflichten.

- 3.3. Die TRILUX und die TRILUX-Unternehmen sind zur Durchführung aller urheberrechtlich relevanten Vorgänge berechtigt, die notwendig oder nützlich sind, um die Software im genannten Bereich der verbundenen Unternehmen und für diesen Bereich zu nutzen.
- 3.4. Die Rechtseinräumung enthält die Befugnis, alle die Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit dem Betrieb der Software für unternehmerische Zwecke verbunden sind, insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung in jeder Weise einschließlich der Fehlerbeseitigung, zur Vermietung im Rahmen der oben genannten Zwecke und Regeln und insgesamt alle Nutzungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eingeräumt sind dementsprechend auch heute unbekannt Nutzungsarten. Zum gestatteten Betrieb der Software gehört auch das Erstellen von Sicherungskopien nach dem jeweiligen Stand der Technik und das Recht, das Benutzerhandbuch und andere Informationen auszudrucken und den verbundenen Unternehmen in technisch jeder Weise zur Verfügung zu stellen. Insofern hat der Lieferant für Rechtseinräumungen seitens der Urheber zu sorgen. Der Lieferant hält den Käufer von eventuellen Ansprüchen der Urheber nach § 31a Abs. 2, § 32a UrhG frei.
- 3.5. An Änderungen und Ergänzungen der Software, die der Lieferant für uns erstellt, erwerben wir dieselben Rechte wie an der Standardsoftware, jedoch exklusiv und ergänzt um das Recht zur Bearbeitung.

4. Änderungen an Software

- 4.1. Die Änderungen und Ergänzungen der Software, die der Lieferant für uns erstellt, sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionsfähigkeit auch dann behalten, wenn sich die Standardsoftware ändert. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Lieferant die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch. Diese Pflicht endet, wenn wir den Softwarepflegevertrag ordentlich kündigen.
- 4.2. Ändert der Lieferant seine Software, die wir nutzen, muss er uns diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitteilen. Wir sind nicht verpflichtet, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn dies für uns unzumutbar ist, insbesondere wegen hierdurch verursachter Aufwände oder wegen technischer Umstellungsrisiken oder wenn die neue Software nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.

5. Leistungsstörungen, Fehlerklassen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet bei fortwährender oder wiederkehrender Softwareüberlassung auf Zeit (z. B. Miete, SaS, SaaS, PaaS und/oder IaaS) folgende Reaktionszeiten bei den nachstehend definierten Fehlerklassen:

a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Fehler

Der Mangel verhindert den Betrieb der Software beim Nutzer; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Der Lieferant beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Stunden nach der Fehlermeldung, mit der Mangelbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Mangels oder zur Herabstufung der Störung in eine andere Fehlerklasse fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit.

b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Fehler

Der Mangel behindert den Betrieb der Software beim Nutzer erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Der Lieferant beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Mangelbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages, und setzt sie bis zur Beseitigung des Mangels oder zur Herabstufung der Störung in eine andere Fehlerklasse innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort.

c) Fehlerklasse 3: Sonstiger Fehler

Der Lieferant beginnt innerhalb einer Woche nach der Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung oder (soweit für uns zumutbar) beseitigt den Fehler im nächsten Programmstand.

- 5.2. In die Berechnung der Zeiten werden nur die Arbeitstage an unserem Sitz von 8:00 Uhr–17:00 Uhr einbezogen.

- 5.3. In einem Zeitraum von einem Monat darf die Verfügbarkeit der Software nicht insgesamt länger als 2 Stunden (monatliche Verfügbarkeit von 99,72%) durch einen Fehler der Klasse 1 oder insgesamt länger als 10 Stunden (monatliche Verfügbarkeit von 98,61%) durch einen Fehler der Klasse 2 beeinträchtigt sein. Für jede darüber hinausgehende Stunde reduziert sich der Mietzins für den Monat, in dem der Fehler auftritt, bei einem Fehler der Klasse 1 um 5 %, bei einem Fehler der Klasse 2 um 2 % Prozent der vereinbarten monatlichen Vergütung.

Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren/niedrigeren Schadens vorbehalten.

6. Open Source Software

Die IT-Leistungen dürfen Open Source Software nur enthalten, wenn wir dem vorher schriftlich zugestimmt

haben. Der Lieferant wird uns vor Ausführung der IT-Leistungen darüber schriftlich informieren, wenn er beabsichtigt, Open Source Software einzusetzen, und darüber, welche Lizenzbedingungen für diese einschlägig sind. Überlässt der Lieferant schuldhaft entgegen dieser Regelung Open Source Software, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder vom Lieferanten zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Der Lieferant setzt uns von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verwendung der Open Source Software frei.

7. Lizenzaudits

Die Durchführung von softwareseitigen Prüfungsvorgängen auf unseren IT-Systemen bzw. Lizenzaudits sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung, andernfalls nur bei hinreichend begründetem Verdacht einer Rechtsverletzung und wenn Folgendes gewährleistet ist zulässig:

- angemessene vorherige Ankündigung;
- Durchführung innerhalb unserer Betriebszeiten und im angemessenen Umfang;
- die Sicherstellung der Integrität unserer IT-Systeme;
- der Schutz unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse;
- die Beachtung der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte;
- die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes, und
- die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Übrigen.

8. Standorte der Cloud-Dienste, Datensicherung

- 8.1. Die Änderung, d. h. die Verlegung der vereinbarten Standorte der Cloud-Dienste einschließlich der Backup-Server bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch uns, es sei denn, damit ist ein Nachteil für uns nicht verbunden.
- 8.2. Der Lieferant nimmt regelmäßige, dem Sicherheitsniveau der Daten angemessene Datensicherungen vor.

9. Softwarepflege

- 9.1. Der Lieferant erbringt im Rahmen eines kostenpflichtigen Softwarepflegevertrages mindestens folgende Leistungen:
- a) Fortentwicklung: Der Lieferant entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt sie an geänderte Anforderungen an und

beseitigt Fehler und Sicherheitslücken. Der Lieferant stellt uns die neue Version der Software zur Verfügung.

b) Störungshilfe: Der Lieferant unterstützt uns durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung (Hotline). Die Hotline ist jedenfalls während der regelmäßigen Arbeitszeiten des Auftraggebers durchgehend besetzt.

- 9.2. Alle Leistungen werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erbracht.

10. Vertragsbeendigung, Migration, Daten

- 10.1. Bei Übergang zu einer anderen technischen Lösung ist der Lieferant verpflichtet uns auf Anfrage zu marktüblichen Bedingungen zu unterstützen und seine Lösung möglichst unterbrechungs- und störungsfrei auf die neue Lösung zu überführen.
- 10.2. Nach Vertragsbeendigung wird der Lieferant uns auf Anfrage unsere Daten in dem vereinbarten, mindestens in einem gängigen Format zur Verfügung stellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

Ich habe die AEB gelesen und erkläre mich mit den Regelungen einverstanden.

Lieferant:

Adresse:

Name und Position des Unterzeichnenden:

Datum:

Stempel/Unterschrift: